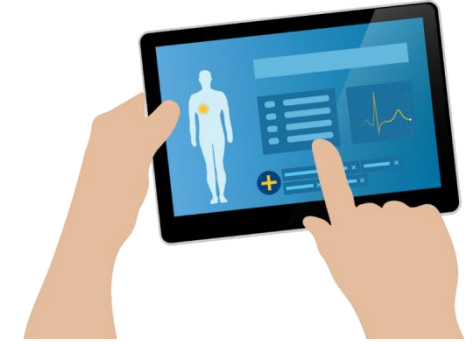


Elektronische Patientenakte (ePA)



**„Sozialrechtliche Aspekte der ePA in der
vertragspsychotherapeutischen Versorgung“**

Rechtsanwältin Andrea Sieker 27.09.2021



ePA: Gesetzliche Grundlagen

- Einführung der ePA durch das PatientendatenschutzG (PDSG) vom 14.10.2020
- Gesetzliche Regelungen zum:
 - Inhalt
 - Umfang
 - Funktionsweise
 - Rechte der Patienten
 - Pflichten der Krankenkassen (insbesondere: Beratungspflichten)
 - Pflichten der Leistungserbringer





ePA: Konzept des Gesetzgebers

- Die Krankenkassen haben ihren Versicherten seit dem 01.01.2021 eine ePA anzubieten
- Die Einrichtung und Nutzung der ePA ist für den Versicherten freiwillig
- Patientensouveränität



ePA: Ziele

- ePA soll versorgungsrelevante Daten/Dokumente den Behandlern im Zeitpunkt der Behandlung zur Verfügung stellen
- ePA soll Verbesserung der Informationslage aller an der Behandlung Beteiligten erzielen
- ePA soll als lebenslange Informationsquelle dienen, die jederzeit einen schnellen und sicheren Austausch der Daten ermöglicht
- ePA soll eine bundesweite, sektoren- und einrichtungsübergreifende Verfügbarkeit der Behandlungsdaten und bestmögliche Transparenz ermöglichen



ePA: Inhalt § 341 Abs. 2 SGB V

Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapien, Früherkennungsuntersuchungen, im Einzelnen:

- Elektronische Befundberichte
- Elektronischer Medikationsplan
- Elektronische Notfalldaten
- Elektronische Impfdokumentation
- Elektronischer Mutterpass





ePA: Inhalt § 341 Abs. 2 SGB V

**Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapien,
Früherkennungsuntersuchungen, im Einzelnen:**

- Elektronische Bonushefte
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Daten zur pflegerischen Versorgung (später mit der ePA 3.0)





ePA: Patientensouveränität (1)

- Die ePA ist eine rein „versichertengeführte“ Akte
d. h. der Patient entscheidet allein über:
 - das „ob“ der Einrichtung einer ePA
 - das „wer“ darauf zugreifen darf
(Berechtigungsverwaltung)
 - das „wann“ jemand darauf zugreifen darf



ePA: Patientensouveränität (2)

der Patient entscheidet allein über:

- das „was“ in die ePA aufgenommen wird (Inhalt)
- der Patient selbst kann seine ePA jederzeit alleine einsehen, inhaltlich befüllen oder auch Inhalte löschen
- Inhalte der eingestellten Dokumente selbst können aber nicht verändert werden



ePA: Patientensouveränität (3)

- Aufgrund der Patientensouveränität kann nicht ohne Weiteres von einer vollständigen Akte ausgegangen werden
- Dennoch besteht für die LE die Verpflichtung, die ePA als zusätzliche Informationsquelle zu nutzen



ePA: Wer hat Anspruch auf eine ePA

- Jeder Versicherte
- auch familienversicherte Kinder

Bei minderjährigen Kindern kann eine ePA von einem sorgeberechtigten Elternteil eröffnet und verwaltet werden



ePA: Beratungspflichten § 343 SGB V (1)

Die Krankenkassen müssen informieren:

- KK müssen die ePA anbieten und einrichten
- KK müssen über den gesamten technischen Ablauf der Einrichtung einer ePA informieren, d.h.:
 - über Funktionsweise und Zugriffsmanagement
 - über Befüllung, Speicherung, Löschen



ePA: Beratungspflichten § 343 SGB V (2)

Die Krankenkassen müssen informieren:

- über Freiwilligkeit und Einwilligung
- über die Möglichkeit der Vertreterbestellung ab dem 01.01.2022
- über Folgen der Nutzung oder Nichtnutzung ist zu informieren



ePA: Pflicht zur Nutzung der ePA

- **Pflicht zur Nutzung der ePA durch Praxen seit dem 01.07.2021:**
- Pflicht zur Nutzung der ePA als Informationsquelle
- Pflicht zur Unterstützung der Patienten bei der Befüllung etc.



Technische Voraussetzung - ePA

1. TI-Anbindung (ePA Modul in der PVS)
2. Praxisausweis (SMC-B)
3. e-HBA (Nutzung ohne eHBA ist rechtlich unzulässig und eine Owi)



ePA: Unterstützungsleistungen

- Befüllung:

Übermittlung von medizinischen Daten aus dem konkreten
-> Behandlungskontext

- Aktualisieren
- Speichern
- Löschen



ePA: Befüllung - Inhalte

- Befüllung ausschließlich mit versorgungsrelevanten Daten, die sich aus dem aktuellen Behandlungskontext ergeben
- nicht jeder Wunsch des Patienten muss erfüllt werden
- Keine Pflicht zur Nacherfassung älterer Befunde/Daten, die nicht aus der aktuellen Behandlung stammen oder keine Versorgungsrelevanz haben



ePA: Finanzierung

1. Finanzierungspauschalen:
 - für Konnektorupgrade 400,00 €
 - Anpassung des Moduls in PVS 150,00 €
 - Zuschlag Betriebskosten 4,50 €pro Quartal

Antragstellung erforderlich: KVNO Portal
(Service/Förderantrag/
Telematik)



ePA: Befüllung – Vergütung

1. Erstbefüllung

- für die erstmalige Befüllung der ePA
-> einmalige Vergütung 10,-€
- gesetzliche Vergütungsregelung befristet 31.12.2021
ab 01.01.2022 EBM Regelung



GOP 88270

10,-€



ePA: Befüllung - Vergütung

- **2. Weitere Befüllung:**
 - GOP 01647 – Zusatzpauschale ePA Unterstützungsleistung extrabudgetär (15 Punkte – ca. 1,67 Euro 1x pro Quartal), wenn Daten in der ePA erfasst, erarbeitet und/oder gespeichert werden
 - GOP 01431 Zusatzpauschale ePA (3 Punkte – ca. 33 Cent) falls kein persönlicher Arzt/Patientenkontakt und keine Videosprechstunde stattfindet. Je Arzt/Psychotherapeut max. 4x im Quartal für einen Patienten abrechnungsfähig



ePA: Zugriff (1)



- Patient kann jederzeit selbst auf die ePA zugreifen (eGK und ePA APP)
- Er kann selbst einsehen, befüllen, speichern, löschen
- Leistungserbringer greift im Regelfall in Anwesenheit des Patienten auf die ePA zu (Ausnahme temporäre Zugriffsberechtigung)
- Hierfür nutzt er technisch sein PVS und seinen Praxisausweis (SMC-B) sowie seinen elektronischen HBA



ePA: Zugriff mit eHBA (2)

- Sämtliche Daten in der ePA werden gekennzeichnet, je nachdem von wem sie eingestellt werden
- Um die Herkunft und diesen Autorisierungsprozess zu gewährleisten, ist die Verwendung des eHBA beim Zugriff auf die ePA verpflichtend, nur so kann die digitale Signatur des Zugreifenden erfasst werden



ePA: Zugriff nur mit Einwilligung (3)

- Einwilligung auf die ePA zuzugreifen
Zugriff umfasst nur lesen, nicht befüllen oder herunterladen
- Einwilligung Daten aus der ePA herunterzuladen
- Einwilligung zur Befüllung der ePA





ePA: Berechtigungsverwaltung Ausbaustufen

2021 ePA 1.0

- Berechtigungsverwaltung
- Patient kann nur generellen Zugriff erteilen ohne Einschränkungsmöglichkeit
- Patient kann temporären generellen Zugriff erteilen (1 Tag bis 18 Monate)

2022 ePA 2.0

- Granulare Berechtigungsverwaltung
- Beschränkte Zugriffsberechtigung möglich
z. B. nur auf ärztliche oder nur psychotherapeutische Daten



ePA: Temporäre Zugriffsberechtigung

- Patienten können auch temporäre Zugriffsberechtigungen befristet für einen Tag bis zu 18 Monaten vergeben
- Vorteil für die Praxis:
 - es muss dann nicht jedes Mal gefragt und Einwilligung eingeholt werden
 - die Praxis kann auch in Abwesenheit des Patienten Dokumente in die ePA einstellen



ePA: Delegation an Praxispersonal (1)

Delegation ist zulässig, z. B.:

- Die Beantwortung der Frage, ob eine ePA vorhanden ist, ist delegierbar
- Einsichtnahme ist nicht delegierbar
Grund: ePA ist Erkenntnisquelle für die Erhebung der Anamnese
 - Einsicht muss daher durch Leistungserbringer persönlich erfolgen



ePA: Delegation an Praxispersonal (2)

- Befüllung
 - der technisch administrative Vorgang der Befüllung ist delegierbar
 - die Beurteilung, welche Inhalte Versorgungsrelevanz haben, ist nicht delegierbar
- elektronische Protokollierung der Delegation erforderlich
- Auf Nachfrage des Patienten ist darüber Auskunft zu erteilen



ePA: Dokumentation (1)



- Zu dokumentieren ist:
 - Einwilligung zum Zugriff, Befüllen, Löschen
 - Verweigerung des Zugriffs durch Patienten
 - Verweigerung der Einwilligung der Befüllung, Aktualisierung
 - Hinweis auf die Versorgungsrelevanz des Zugriffs zur Befüllung, Aktualisierung, Löschung
 - Endgültige Verweigerung des Zugriffs



ePA: Dokumentation (2)

- Welche Daten/Befunde wann in der ePA gespeichert wurden

Grund: Diese können vom Versicherten nachträglich gelöscht werden

- Pflicht zur elektronischen Dokumentation der Delegation

Welcher Mitarbeiter wann, welche Vorgänge in der ePA durchgeführt hat

A large red graphic element on the left side of the slide, consisting of a solid red square with a rounded bottom-right corner and a smaller red shape extending downwards from its bottom edge.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Engagiert für Gesundheit.